

Verbesserungsvorschläge für die Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin

Warum ist eine Reform notwendig?

1. Die Modularisierung erfolgt in Umsetzung des Hochschulvertrages.
2. Grundsätzlich ist die Modularisierung wohl die einzige Möglichkeit die ambitionierten LLM Studiengänge und den European Lawyer in das reguläre Studium zu integrieren.
3. Nach Vorgaben der Universität können allein modularisierte Studiengänge akkreditiert werden.
4. Entscheidet man sich dafür, das Studium nach den Vorgaben des Bologna Prozesses umzubauen, verlangt dies das Zusammenfassen einzelner Studienangebote zu Modulen.
5. Im Rahmen der Modularisierung ist vorgeschrieben, dass alle Prüfungen jeweils zweimal wiederholt werden können müssen. Dies hat den Grund, dass Prüfungen immer Modulabschlussprüfungen sind, die stets den Abschluss einer gewissen Studienphase darstellen, ohne die man nicht zu anderen Phasen des Studiums zugelassen wird. Dies erfordert eine Anpassung des Studienplans.
6. Die Humboldt ist dabei in Deutschland eine der ersten Universitäten, die ihr juristisches Studium auf Module umstellt, ohne lediglich eine Umetikettierung des alten Studienverlaufs vorzunehmen. Das Ziel der Reform kann daher nicht die Kompatibilität mit anderen nationalen Studienmöglichkeiten sein. Vielmehr besteht die Chance, durch ein gründlich durchdachtes Modell eine Vorreiterrolle einzunehmen, an der sich zukünftig andere Universitäten orientieren können.
7. Allerdings hat die FU bereits modularisiert. Eine Abstimmung wäre sinnvoll.

Was könnte die Zielstellung einer Reform und eines guten Studienplans sein?

1. Reduzierung der Abbrecherquote im Sinne der Maßgaben des Berliner Senats
2. Gute universitäre Vorbereitung auf das erste juristische Examen nach Maßgabe des gesetzlich umrissenen Prüfungsrahmens
3. Hierdurch eine weniger starke Abhängigkeit von kommerziellen Repetitorien
4. Andererseits eine gute Rechtsausbildung unabhängig von gesetzlichen Prüfungsanforderungen. Hierzu gehört ein Schwerpunkt mit ausreichender Vertiefungs- und Bearbeitungszeit und ein hohes Maß an Kombinierbarkeit und Flexibilität innerhalb der Modulabfolgen, um Selbststudium, unterschiedliche gelagerte Interessen und unterschiedliche Lebensplanungen unterstützen zu können.
5. Förderung der internationalen Ausrichtung der deutschen Studierenden durch Auslandsaufenthalte, fremdsprachliche Studienangebote und des internationalen Austausches durch ausländische Studierende in Berlin
6. Vorbereitung auf den Berufseinstieg durch berufsqualifizierende Zusatzangebote unterstützen
7. Profilbildung des Studiums an der Humboldt Universität durch gute Lehre mit eigenen Schwerpunkten und Alleinstellungsmerkmalen, um die Studenten zu werben, die die höchsten Kriterien an die Auswahl ihrer Universität anlegen und damit die Qualität der Fakultät insgesamt zu steigern.

Was verändert sich?

Module: Ein Module ist die Zusammenfassung von Studieninhalten. Sie werden nach dem hier diskutierten Vorschlag nach Fächern geordnet. Es gibt jeweils im Fachstudium drei privatrechtliche (Z 1,2,3) und öffentlichrechtliche (Ö 1,2,3) und zwei strafrechtliche (S 1,2) Module. Der Hauptgedanke eines Moduls besteht darin, inhaltlich zusammengehörende Veranstaltungen und entsprechende Prüfungen zusammenzufassen.

1. Grundstudium

Das Grundstudium wird nur noch zwei Semester umfassen. Diese behalten den Studieninhalt der heutigen ersten beiden Semester bei. Es wird keine Klausuren nach dem ersten Semester mehr geben. Die Klausuren nach dem zweiten Semester sind die ersten, die von den Studenten verpflichtend geschrieben werden, und sie sind zugleich die Voraussetzung zur Zulassung zum Hauptstudium. Es gibt drei Module, die semesterübergreifend unterrichtet werden.

Das bedeutet für die ersten beiden Semester:

- Z 1 = BGB AT, Schuldrecht AT - Schuldrecht BT
- Ö1 = Staatsorganisationsrecht - Grundrechte
- S 1 = StR AT - BT (Straftaten gegen Persönlichkeitswerte)

2. Grundlagenfächer

Grundlagenfächer sind zukünftig verpflichtend in den ersten beiden Semestern zu besuchen. Sie werden gebündelt zu einem Grundlagenmodul (G) und jedes Gebiet wird mit 2 SWS unterrichtet. Nach beiden Semestern wird eine Abschlussklausur geschrieben. Das gesamte Modul besteht nur, wer beide Abschlussklausuren erfolgreich absolviert

Dies bedeutet:

- Für das erste Semester: Rechtsgeschichte I und Rechtsphilosophie
- Für das zweite Semester: Rechtsgeschichte II, Rechtssoziologie und Methodenlehre

3. Die Einteilung des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst das dritte und vierte Semester. In ihm werden alle Pflichtfach-Veranstaltungen angeboten, die heute auf das dritte, vierte und fünfte Semester verteilt sind. Das Strafrechtsmodul erstreckt sich über zwei Semester, während die Module im öffentlichen Recht und im Privatrecht in jeweils einem Semester abgeschlossen werden. Um ein Modul abschließen zu können, müssen alle in ihm enthaltenen Fächer beherrscht werden und eine Hausarbeit bestanden werden.

Das bedeutet für das dritte Semester:

- Z2 = Sachenrecht (mit Übung), Zivilprozessrecht
- Ö2 = Europarecht (mit Übung), Bezüge zum Völker- und Europarecht (mit Übung)
- S 2 (1. Teil) = StR BT Vermögensdelikte und Allgemeindelikte (mit Übung)

Das bedeutet für das vierte Semester:

- Z 3 = Handels-, Gesellschafts-, Familien-, Erb- und Arbeitsrecht (alles mit einer Übung von 2 SWS)
- Ö 3 = Allg. Verw-, Staatshaftungs-, Verwaltungsprozess-, Sicherheits-, Bau- und Kommunalrecht (alles mit einer Übung von 2 SWS)
- S 2 (2. Teil) = Strafprozessrecht.

Die ABK hat bereits einen Tausch von Europarecht und Allgemeinem VerwR vorgeschlagen, dies ist zu begrüßen.

4. **Der Schwerpunkt**

Das Schwerpunktstudium findet wie bisher im fünften und sechsten Semester statt. Die Studienarbeit wird in ihrem Umfang von 70.000 auf 50.000 Zeichen reduziert.

5. **Hausarbeiten**

Musste man vorher 4 von 12 angebotenen Hausarbeiten bestehen (davon 2 aus 6 im Grundstudium und 2 aus 6 im Hauptstudium), so werden zukünftig nur noch 3 verpflichtende Hausarbeiten gestellt. Zukünftig wird es also keine Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Hausarbeiten mehr geben. Es wird pro Semester nur eine Hausarbeit angeboten. Die ersten beiden sind zwingend in den jeweiligen Semestern zu erbringen. Eine von zwei Hausarbeiten im Hauptstudium fällt weg. Es wird jeweils zwei Wiederholungsmöglichkeiten für jede Hausarbeit geben.

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| a. Nach dem ersten Semester: | AT BGB und AT Schuldrecht |
| b. Nach dem zweiten Semester: | Grundrechte |
| c. Nach dem dritten Semester: | StR BT Vermögensdelikte |

6. **Klausuren**

Es wird grundsätzlich zwei Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Klausuren geben. Es wird keine Klausuren mehr nach dem ersten Semester geben.

7. **Leistungsnachweise**

Das Studium ist in zivil-, straf- und öffentlichrechtliche Module gegliedert. Module werden durch Prüfungen abgeschlossen. Zukünftig wird die Quantität der Leistungen anstatt in SWS in Studienpunkten gemessen. Ein Studienpunkt entspricht 30 Arbeitstunden. In diese sind neben dem Besuch einer Veranstaltung auch erforderliche bzw. angemessene Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung mit eingerechnet.

Welche Vorteile bringt die Reform und wo erheben wir Einwände?

1. **Grundstudium**

Vorteil:

- Arbeitsentlastung bei den Lehrstühlen, die das erste Semester betreuen, da nach dem ersten Semester keine Klausuren gestellt werden müssen.

Einwand:

- Studieninhalt:
 - a. Die Zusammenfassung des BGB AT und Schuldrechts AT in einem Semester ist schon in der bisherigen Studienordnung unrealistisch und wird von keinem Dozenten bewältigt. Dies führt zu einem grundlegenden Mangel an Kenntnissen im Schuldrecht AT bei den Studenten. Die Verantwortung wird ins Repetitorium verlegt. Diesem Problem wird auch durch die Reform nicht abgeholfen.
 - b. Der AT Schuldrecht eignet sich losgelöst vom BT für einen Anfänger allein nicht als Einführung in das Zivilrecht. Die Probleme werden mit der Verknüpfung zum BT verständlicher.
 - c. Das Staatsorganisationsrecht eignet sich wegen mangelnder Struktur nicht als Einführung ins öffentliche Recht.

- Durch den Wegfall der Klausuren im ersten Semester bestehen für die Studierenden wenige Möglichkeiten, den Gutachtenstil zu erlernen. Für das Durchfallen bei Anfängerklausuren ist häufig das fehlende Grundverständnis des juristischen Klausuraufbaus verantwortlich und das geringe Lernen am Fall. Die Wiederholungsmöglichkeiten, die direkt im Anschluss an das zweite Semester gestellt werden, lassen zu wenig Zeit um diese Grundlagen nachzuholen. Denn zwischen dem erstmaligen Erkennen des eigenen Fehlers und der nächsten Klausur liegen nur einige Wochen. Gleichzeitig mit der Vorbereitung auf die nachzuschreibenden Klausuren muss außerdem eine Hausarbeit geschrieben werden. Die Zulassung zum Hauptstudium wird somit verschärft.
- Probeklausuren sind bisher nicht vorgesehen und können verpflichtende Klausuren auch nicht ersetzen. Solange Probeklausuren nicht als fester Bestandteil des ersten Semesters in die Studienordnung aufgenommen werden, hängen sie vom persönlichen Engagement der PÜ-Leiter ab. Dadurch werden weder für die Erstellung noch für die Korrektur Mittel zur Verfügung gestellt. Dies kann weder im Sinne der Lehrenden noch im Sinne der Studenten sein.
- Die Module im Grundstudium müssen nicht nach Fächern aufgeteilt werden und daher auch nicht semesterübergreifend definiert werden. Solange man für mehr Flexibilität semesterübergreifend unterrichten möchte, können Teile trotzdem schon nach dem ersten Semester angeprüft werden.

Forderung:

- Studieninhalt:
 - a. Zivilrecht: Statt einer starren Ausrichtung am Aufbau des BGB, kann eine „Einführung ins Zivilrecht“ z.B. an Hand eines Vertragstyps und allgemeiner Prinzipien Anfängern ein besseres systematisches Verständnis für den Aufbau des BGB bieten. Der AT sollte nicht vollkommen losgelöst vom BT unterrichtet werden.
 - b. Dies erfordert eine gute Absprache der Professoren des ersten und zweiten Semesters, um eine Weiterführung der Themen zu ermöglichen. So können Stofflücken beim Schuldrecht AT vermieden werden.
 - c. Für das Verständnis des öffentlichen Rechts und der Grundlagen des Staates eignen sich die Grundrechte besser. An ihnen ist auch der Aufbau einer öffentlich rechtlichen Prüfung (Zulässigkeit und Begründetheit) erlernbar.
- Klausuren:
 - a. Im Grundstudium sollten möglichst viele Klausuren angeboten werden zum Erlernen des Gutachtenstils.
 - b. Es ist nicht nötig, lediglich die Klausuren nach dem zweiten Semester als Modulabschlussklausuren zu definieren. Denkbar wäre eine Struktur bei der Klausuren durch andere ersetzbar sind. So könnten weiterhin Klausuren nach dem ersten und zweiten Semester angeboten und das Bestehen von einer der beiden Klausuren in einem Fach könnte als Abschlussklausur eines Moduls bewertet werden.
 - c. Dadurch könnte auch das Angebot von aufeinander folgenden Wiederholungsklausuren eingeschränkt werden.
 - d. Denkbar wäre auch eine Definition von Modulen, die sich nicht an Fächergrenzen orientiert. Stattdessen könnte man z.B. das Grundstudium in zwei „Grundlagen des Rechts“ Module aufteilen, für die man aus jedem Semester zwei Klausuren bestehen muss.
 - e. Hier ist eine freie inhaltliche Gestaltung der Module möglich. Die Humboldt Universität könnte sich durch eine Art „studium generale des Rechts“ im Grundstudium ein Alleinstellungsmerkmal schaffen.

2. **Grundlagenfächer**

Es ist generell begrüßenswert, den Studenten die Grundlagen des Fachs stärker als bisher vermitteln zu wollen. Allerdings ist es das falsche Instrument sie zu einer geballten zusätzliche Leistung von 12 SWS zu verpflichten, vielmehr sollte durch gute Lehre ihr Interesse für diese Fragen geweckt werden. Das Nachdenken über die Grundlagen und die Entwicklung des Rechts sollten darüber hinaus das Studium begleiten und nicht in den ersten Semestern abgehakt werden müssen.

3. **Die Einteilung des Hauptstudiums**

Vorteil:

- Das dritte Semester ist unserer Einschätzung nach relativ realistisch.

Einwand:

- Das Hauptstudium wird um ein Semester gekürzt. Dies führt zu zahlreichen Schwierigkeiten.
- Das vierte Semester ist vollkommen unrealistisch. Die Auffassungsgabe eines durchschnittlichen Studierenden wird nicht ausreichen, die Stoffvielfalt des vierten Semesters im öffentlichen und Zivilrecht zu bewältigen. Da die Zusammenstellung der Module vorgibt, dass ein Rechtsgebiet in allen Teilbereichen besucht werden muss, werden die Studierenden zwangsläufig wählen müssen zwischen öffentlichen und Zivilrecht. Die Verantwortung für das Erlernen des jeweils anderen Bereiches wird umso mehr auf das Repetitorium oder auf die selbstständige Arbeit abgeschoben werden.
- Didaktisch ist es zweifelhaft, ob allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht gleichzeitig zu lehren sind.
- Eine zweistündige Übung ist für die Vielzahl der Fächer im vierten Semester nicht ausreichend. Es könnte aus jedem Fach nur ein Fall besprochen werden.
- Insbesondere steht dazu außer Verhältnis, dass im dritten Semester Europarecht und Bezüge zum Europarecht mit je einer eigenen zweistündigen Übung gelehrt werden sollen. Diese Gewichtung entspricht nicht der, welche das Examen vorgibt.
- Dazu kommt, dass für die Studenten, die alle Module hören wollen, bisher die Möglichkeit bestand, entweder neben dem Schwerpunkt her oder nach dem Schwerpunkt die Hauptstudiumsvorlesungen weiter zu besuchen. Durch die Häufung der Studieninhalte im Sommersemester fällt die Möglichkeit weg, nach dem Schwerpunkt im Wintersemester noch einmal Hauptstudiumsvorlesungen zu hören. Das Studium verliert so an Flexibilität.

Forderung:

- Das vierte Semester muss vollkommen überarbeitet und entzerrt werden. Es gibt keinen Grund, warum die Ausbildung weiter beschleunigt werden sollte. Dafür ist der Freischuss ausreichender Anreiz von außen.
- Mehr Übungen
- Eine ausgeglichene Gewichtung der Studieninhalte. Europarecht kann nicht so stark bevorzugt werden. Interessierte Studierende können das Europarecht im Schwerpunkt vertiefen. Das Hauptstudium muss die Anforderungen des Examens widerspiegeln.
- *Die ABK hat bereits einen Tausch von Europarecht und Allgemeinem VerwR vorgeschlagen, dies ist zu begrüßen.*

4. **Der Schwerpunkt**

Vorteil:

- Arbeitsentlastung bei den Professoren durch die Reduzierung der Zeichen.

Einwand:

- Die Idee der Studienarbeit war es, die Studierenden an das wissenschaftliche Arbeiten heranzuführen. Eigene Thesen brauchen Platz, um sich zu entwickeln. Eine Kürzung der Zeichen bedeutet eine Kürzung des Anspruches an das wissenschaftliche Arbeiten.
- Besonders die schriftliche Prüfung nach bereits einem Semester führt zu einer Ballung des Stoffes im ersten Semester.

Forderung:

- Keine Reduzierung der Zeichenzahl
- Die Vorgabe des Themas der Studienarbeit sollte individuell durch die Lehrstühle erfolgen, die auch die Betreuung bis zur Abgabe der Arbeit sicherzustellen haben (sowie es auch für Abschlussarbeiten in anderen Fächern üblich ist). Es sollte keine Zentrale Vergabe der Themen geben.
- Die Reform sollte zum Anlass genutzt werden die Konzeption der Schwerpunktbereiche neu zu überdenken. Nach der Reform 2003 sollte eine erste Bilanz gezogen werden und ein Nachdenken einsetzen, ob man die Ziele, die man mit der Einrichtung der Schwerpunkte erreichen wollte, erfüllt hat.
- Vielleicht wäre es sinnvoller fakultative Seminare und obligatorische Vorlesungen gleichzeitig laufen zu lassen, um eine einjährige Beschäftigung mit der gesamten Stoffvielfalt zu ermöglichen. Die schriftliche Prüfung am Ende des Schwerpunktes könnte eine Abschlussprüfung des gesamten Schwerpunktes darstellen. Es wäre zu überlegen, ob die mündliche Prüfung so weiter Bestand haben sollten, da die Ergebnisse durch das enge Betreuungsverhältnis als sehr subjektiv empfunden werden.

5. **Hausarbeiten**

Einwand:

- Mehr Belastung bei den Lehrstühlen trotz geringer Auswahlmöglichkeiten für die Studierenden. Mussten vorher nach dem ersten und zweiten Semester insgesamt 6 Hausarbeiten angeboten werden, müssen jetzt mit zweimaliger direkt anschließender Wiederholungsmöglichkeit 9 (3mal3) Hausarbeiten erstellt werden.
- Bisher verteilte sich die Anzahl der Studierenden pro Semester auf drei verschiedene Hausarbeiten und eine Gruppe, die keine Hausarbeit schrieb. Dieses macht bei einer Semesterstärke von ca.300 Studierenden, 75 Studierende die gleichzeitig an einer Hausarbeit schrieben. Durch die Vorgabe des Zeitpunktes und des Faches werden 300 Studierende gleichzeitig an derselben Hausarbeit schreiben. Die rechtswissenschaftliche Bibliothek der Hu ist dafür nicht ausgestattet.
- Die Einschränkungen in den Wahlmöglichkeiten verringern die Chance eines selbstbestimmten Studiums. Wahlmöglichkeiten sind wichtig, um herauszufinden, welchen Schwerpunkt man in seinem Studium setzen möchte und welche Richtung man nach dem Examen einschlagen möchte.

Forderung:

- Es muss eine Auswahl von Hausarbeiten angeboten werden.

6. Klausuren

Vorteil:

- Zwei Wiederholungsmöglichkeiten für den Studierenden.

Einwand:

- Die Wiederholungsmöglichkeiten bringen aber keinen eindeutigen Vorteil für die Studierenden, weil inhaltlich verschiedene Klausuren nicht mehr gegeneinander austauschbar sind und die Wiederholungsmöglichkeit sehr schnell erfolgt. Im Grundstudium auf jeden Fall zu schnell, um das nötige Wissen aufzuholen.
- Mehrbelastung bei den Lehrstühlen. Mussten vorher in jedem Semester drei Klausuren gestellt werden und für das Grundstudium jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit für die Klausuren des zweiten und dritten Semesters also insgesamt 21 (7mal3 pro Semester), müssen jetzt durch die zweimalige Wiederholungsmöglichkeit 27 Klausuren (9mal3 pro Semester) gestellt werden, soweit Studierende, die durchgefallen sind, nicht erst ein Jahr später die regulären Klausuren mitschreiben können.
- Es kann ein Studium nur verzögern, wenn das Bestehen einer Klausur zur Voraussetzung zur Anmeldung einer anderen Klausur gemacht wird.

Forderung:

- Auch solange man sich noch im Grundstudium befindet, sollte es möglich sein, bereits Klausuren der höheren Semester mitzuschreiben, die dann bei Bestehen des Grundstudiums nur noch anerkannt werden. Hierdurch kann man besonders talentierten oder bereits durch eine Ausbildung vorgebildeten Studenten ein schnelleres Studium an der Humboldt in Aussicht stellen.
- Durch ein bereites Angebot nicht notwendigerweise verpflichtender Klausuren als Abschluss jeder Vorlesung, kann ein kontinuierliches Klausurentraining erreicht werden. Das flexibelste Studium kann nur durch einen Semesterturnus erreicht werden. Hierdurch können Auslandsaufenthalte, Krankheiten, Wiederholungen und eigene Schwerpunktsetzungen am einfachsten bewältigt werden.

7. Leistungsnachweise

Vorteil:

- Die Umstellung auf Studienpunkten ermöglicht den Arbeitsaufwand, der für eine Veranstaltung zu erbringen ist, besser zu fassen, da Veranstaltungen mit der identischer Anwesenheitszeit in Vor- und Nachbereitung stark voneinander abweichen können.

Einwand:

- Die Vor- und Nachbereitung wurde scheinbar frei geschätzt ohne eine Befragung der Studierenden zu deren tatsächlichem Arbeitsaufwand. Deshalb wird eigentlich nur ein Austausch der Maße ohne eine Anpassung an die Realitäten vorgenommen.
- Dabei ist der Arbeitsaufwand in dem aktuellen Modell oft nicht realistisch gefasst. Insbesondere das vierte Semester ist schöngerechnet.
- Anerkannt wird nur noch das Bestehen des ganzen Moduls. Besteht man zum Beispiel die Hausarbeit in einem Modul nicht, so muss der Student in einem anderen Modul noch einmal komplett von vorne anfangen und Klausur und Hausarbeit schreiben. Teilleistungen können damit nicht mehr anerkannt werden.
- In anderen Studiengängen, die modularisiert wurden, ist auch häufig der Fall, dass man sich für alle Teilleistungen eines Moduls gleichzeitig anmelden muss. Dies würde zu noch weniger zeitlicher Flexibilität führen. Das Aufeinanderfolgen von Klausur, Hausarbeit, erster Wiederholung und zweiter Wiederholung plus

Semesterbeginn führt zu enormem zeitlichen Druck gepaart mit der damit einhergehenden Angst bei Versagen direkt und endgültig aus dem Studium zu fliegen.

Forderung:

- Realistische Berechnung des Arbeitsaufwands.